

## Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

### der Gemeinde Brinjahe

---

#### 1. Allgemeine Angaben

##### 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Brinjahe
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	01058031
Vollständiger Name der Behörde:	Amt Jevenstedt
Straße:	Meiereistraße
Hausnummer:	5
PLZ:	24808
Ort:	Jevenstedt
E-Mail:	info@amt-jevenstedt.de
Internet-Adresse:	www.amt-jevenstedt.de

---

##### 1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Brinjahe liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde im mittleren Schleswig-Holstein außerhalb der Ballungsgebiete. Hier leben ca. 102 Einwohnende (Stand 31.01.2023) auf einer Fläche von 4,66 km<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich eine Einwohnerdichte von 22 E/km<sup>2</sup>. Neben landwirtschaftlichen Betrieben sowie kleineren und mittleren Gewerbebetrieben, prägen Einzel- und Doppelhäuser das Ortsbild der Gemeinde. Die Außenbereiche des Gemeindegebietes bestehen überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Gemeinde Brinjahe ist verkehrlich über die Bundesstraße B 77 an das überregionale Straßennetz angebunden.

Zu berücksichtigen bei der strategischen Lärmkartierung ist die folgende Hauptverkehrsstraße mit einem jährlichen Kraffahrzeugaufkommen von mehr als drei Millionen:

- Bundesstraße B 77 nördlich des Knotenpunktes B 77 / L 127

---

##### 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34.BImSchV.

---

##### 1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden, sind Anhang III der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung dokumentiert.

Belastungen durch Lärm können sich im Wohnumfeld durch Störungen der Kommunikation, durch Schlafstörungen oder durch eine eingeschränkte Nutzbarkeit von Garten, Terrasse und Balkon ausdrücken. Hier will die Europäische Union mit der Umgebungslärmrichtlinie entgegenwirken, in dem sie fordert, den Lärm von Hauptverkehrswegen, Großflughäfen sowie Ballungsräumen zu kartieren und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse zu informieren. Nach Entscheidung des europäischen Gerichtshofes sind für alle Bereiche, für die Lärmkarten auszuarbeiten sind, unter Mitwirkung der Öffentlichkeit Aktionspläne zur Lärminderung zu erstellen.

Der Umgebungslärmrichtlinie sind keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, ab welchen Pegelwerten  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  lärm mindernde Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden sollen. Auch die nationale Umsetzungsgesetzgebung konnte hier nicht zu einer Konkretisierung beitragen. So war auch die ursprünglich von der Bundesregierung vorgesehene Festlegung eines Pegelwertes von 65 dB(A)  $L_{DEN}$  und 55 dB(A)  $L_{Night}$  für alle Lärmarten im Bundesratsverfahren nicht durchzusetzen. Diese Pegelwerte von 65 dB(A)  $L_{DEN}$  und 55 dB(A)  $L_{Night}$  decken sich mit der ersten Stufe der vom Sachverständigenrat für Umweltfragen, Umweltgutachten 2008 zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdung geeigneten befundenen Umwelthandlungszielen.

Haushaltsmittel für Lärminderungsmaßnahmen an bestehenden Bundesautobahnen und Bundesstraßen können bei Überschreitung der Lärmsanierungswerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden.

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen entspr. Lärmschutz-Richtlinien-StV (23.11.2007) sind durch die Straßenverkehrsbehörden anzuordnen. Bei Überschreitung der Vorsorgegrenzwerte der 16. BImSchV sind die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Straßenverkehrsbehörde erfüllt und die Behörde hat unter Gebrauch ihres Ermessens über Beschränkungen des fließenden Verkehrs zu entscheiden bzw. ist bei einem entsprechenden Antrag zu einer Ermessensentscheidung verpflichtet. Werden jedoch die Werte nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV mit 70 dB am Tag und 60 dB in der Nacht in einem allgemeinen Wohngebiet überschritten, wird sich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung gegebenenfalls auch auf null reduzieren. (siehe Nr. 3.3 „Verkehrslärmschutz an Bestandsstraßen“ WD7-3000-021/16, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages).

---

## 2. Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) $L_{DEN}$ durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:	Summe:	10
	über 55 bis 60:	0
	über 60 bis 65:	0
	über 65 bis 70:	0
	über 70 bis 75:	10
	über 75:	0
... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) $L_{Night}$ durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:	Summe:	10
	über 50 bis 55:	0
	über 55 bis 60:	0
	über 60 bis 65:	10
	über 65 bis 70:	0
	über 70:	0

... ischämische Herzkrankheiten durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen erleiden:	0
... eine starke Belästigung durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:	3
... eine starke Schlafstörung durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen erleiden:	1

Geschätzte Zahl der durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen belasteten Flächen, Wohnungen und Schulen in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... Flächen:	$L_{DEN}$ dB(A)	km <sup>2</sup>
	über 55:	0,22
	über 65:	0,06
	über 75:	0,01
... Wohnungen:	$L_{DEN}$ dB(A)	Wohnungen
	über 55:	4
	über 65:	4
	über 75:	0
... Schulen:	$L_{DEN}$ dB(A)	Einzelgebäude
	über 55:	0
	über 65:	0
	über 75:	0

## 2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Es sind ca. 10 Personen und somit rund 10 % der Einwohnenden der Gemeinde Brinjahe durch Umgebungslärm über 55 dB(A)  $L_{DEN}$  verursacht durch Hauptverkehrsstraßen betroffen.

Von hohen Belastungen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A)  $L_{DEN}$  sind 10 Personen sowie von über 55 dB(A)  $L_{Night}$  10 Personen betroffen. Dies entspricht für den Tageszeitraum 9,8 % und für den Nachtzeitraum 9,8 % der Gesamtbevölkerung.

Sehr hohen Belastungen mit  $L_{DEN}$  über 70 dB(A) sind 10 Personen und mit einem  $L_{Night}$  über 60 dB(A) 10 Personen ausgesetzt.

Es resultiert eine Fallzahl von 3 stark belästigten Personen sowie eine Person mit starker Schlafstörung.

Infolge dieser Verkehrslärmexpositionen treten keine Fälle von ischämischen Herzkrankheiten auf.

## 2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Die Hauptverkehrsstraße B 77 ist ursächlich für die Belastung der ersten straßenbegleitenden und durch Wohnnutzung geprägten Bebauungsreihe durch Umgebungslärm. Dennoch bleiben hier die Lärmkennziffern aufgrund der entlang der Bundesstraße B 77 geringen Einwohnerdichte im unteren Bereich.

Die Fassadenpegel  $L_{DEN}$  erreichen in den betroffenen Bereichen Itzehoer Chaussee Nr. 7 bis 13 Werte bis 68 dB(A). Die nächtlichen Pegel  $L_{Night}$  erreichen Werte bis 65 dB(A).

## 2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans

Aufgrund der vereinzelt betroffenen Straßen werden keine besonderen Prioritäten verfolgt.

## 3. Maßnahmenplanung

### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Ifd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, Was)
		Es sind zurzeit keine Maßnahmen zur Lärminderung im Gemeindegebiet oder an der Bundesstraße B 77 vorhanden.

### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Ifd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, Was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens	Kosten der Maßnahme [€] (freiwillige Angabe)
1	Änderung des Emissionspegels Maßnahmen am Straßenbelag	(kontinuierliche Maßnahme) Einwirkung auf den jeweiligen Straßenbaulastträger zur Verwendung von lärmindernden Bauweisen der Fahrbahn-Deckschicht. Eine Lärminderung um -2 dB(A) ist regelmäßig der Fall bei Deckenerneuerungen von älteren Gussasphalt- oder Asphaltbeton-Fahrbahnen durch heutige Bauweisen z.B. in Asphaltbeton 0/11 ohne Absplittung.  Bei anstehenden Deckenerneuerungen von Gemeindestraßen erfolgt die Anwendung von lärmarmen Asphaltarten wie Asphaltbeton AC 11, Lärmtechnisch optimiertem Asphalt AC D LOA oder dünner Asphaltdeckschicht in Heißbauweise auf Versiegelung aus DSH-V 5.	Absenken des Pegels um 2 bis zu 3 dB(A)	



quelle anzuordnen. Weiterhin sind passive Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden vorzusehen. Ferner kann auf Ebene der Bauleitplanung auf die Gebäudestellung eingewirkt werden. Auch die Zulassung von Balkonen, Terrassen und anderen Außenwohnbereichen kann ausschließlich auf der lärmabgewandten Seite erfolgen.

### **Bundes- und Landesstraßen außerhalb der Baulast der Gemeinde**

- Brinjahe ist vom Lärm der Bundesstraße B 77 sowie unterhalb der kartierten Hauptverkehrsstraßen von der Landesstraße L 127 betroffen, diese Straßen befinden sich nicht in der Baulast der Gemeinde. Daher soll auch langfristig auf den zuständigen Baulastträger, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr eingewirkt werden, alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an diesen Straßen umzusetzen.

---

### **3.4 Schutz ruhiger Gebiete**

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden: nein

In der Gemeinde Brinjahe sind abseits der Siedlungsgebiete ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Gebiete parallel zur Bundesstraße B 77 durch Umgebungslärm betroffen, welche aufgrund des begrenzten sie durchdringenden Wegenetzes nicht als ruhige Gebiete zur Naherholung dienen.

---

### **3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert**

Eine Entlastung von 10 Personen ist langfristig zu erwarten, wenn eine Deckenerneuerung der B 77 im Gemeindegebiet erfolgt.

---

## **4. Mitwirkung der Öffentlichkeit**

### **4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Von: 01.12.2023 Bis: 19.01.2024

---

### **4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung**

pflichtige Angaben der Gemeinde:

#### **Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger:**

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und Beteiligung erfolgte sowohl im Internet auf der Homepage des Amtes, als auch im Mitteilungsblatt der Gemeinde.

Die Unterlagen waren im Internet auf der Homepage eingestellt und lagen in analoger Form im Amt zur Beteiligung aus. Stellungnahmen und Anregungen konnten per Email, per Brief oder zur Niederschrift abgegeben werden.

#### **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:**

Im Zeitraum vom 01.12.2023 bis 19.01.2024 wurde den Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Lärmaktionsplan gegeben.

---

#### 4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

freiwillige Angaben der Gemeinde:

- Bürgerinnen und Bürger haben keine Stellungnahmen abgegeben.
- Von den Trägern öffentlicher Belange erfolgten Rückmeldungen vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus über den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Weitere Stellungnahmen wurden durch das Landesamt für Umwelt sowie die Landwirtschaftskammer, Handwerkskammer und Industrie- und Handelskammer abgegeben. Eine Stellungnahme erfolgte zudem durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

freiwillige Angaben der Gemeinde:

0 Bürgerinnen und Bürger

7 von 11 angeschriebenen Trägern öffentlicher Belange

---

#### 4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

(ja)

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden

(nein)

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

(ja)

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Es wurde eine Abwägungstabelle zu den eingegangenen Stellungnahmen erstellt.

Die sich aus den Stellungnahmen ergebenden redaktionellen Korrekturen wurden in den Lärmaktionsplan eingearbeitet.

---

#### 4.5 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Inhaltliche Vorschläge, wie oder auf welchem Wege eine Reduzierung der Lärmbelastung erreicht werden kann, wurden von keinem der Beteiligten gemacht.

Die erfolgten Rückmeldungen durch die Träger öffentlicher Belange wiesen zur Maßnahme der Geschwindigkeitsbegrenzung auf die nicht ausreichende Tiefe des Lärmaktionsplanes hin, sodass in einem gesonderten Verfahren nach nationalen Richtlinien eine weitere Auseinandersetzung zu diesem Thema erfolgen muss.

Seitens der Interessensvertretungen der Wirtschaft werden Geschwindigkeitsbegrenzungen aufgrund der Steigerung von Fahrzeiten als kritisch beurteilt. Es wurde vorgeschlagen diese Maßnahme daher nur auch die Nachtzeit anzuwenden.

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation:

freiwillige Angaben der Gemeinde:

---

---

## **5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan**

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans (ohne Maßnahmenumsetzung)  
freiwillige Angaben der Gemeinde:

---

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen  
freiwillige Angaben der Gemeinde:

---

---

## **6. Evaluierung des Aktionsplans**

### **6.1 Überprüfung der Umsetzung**

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

(nein)

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans

freiwillige Angaben der Gemeinde:

---

---

### **6.2 Überprüfung der Wirksamkeit**

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

(nein)

Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans

freiwillige Angaben der Gemeinde:

---

---

## **7. Inkrafttreten des Aktionsplans**

### **7.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft**

am: 01.09.2024

---

### **7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans**

freiwillige Angaben der Gemeinde

zum: ---

---

### 7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Lärmkarte:

[Geoportal Umgebungslärm \(LfU\) \(gdi-sh.de\)](https://www.gdi-sh.de)

[GeoPortal.EBA - Verfügbare Kartendienste von GeoPortal.EBA \(eisenbahn-bundesamt.de\)](https://www.eisenbahn-bundesamt.de)

Lärmaktionsplan:

[www.amt-jevenstedt.de](https://www.amt-jevenstedt.de)

Brinjake, 25.04.2024  
(Ort, Datum)

E. Gloy

(Unterschrift, Stempel)

